

Aktenzeichen: 7 AZN 9/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 10. Februar 1984
- 7 AZN 9/84 -

I. Arbeitsgericht
Oldenburg

Urteil vom 14. Dezember 1982
- 1 Ca 1787/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 23. September 1983
- 3 Sa 54/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Februar 1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. September 1983 - 3 Sa 54/83 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

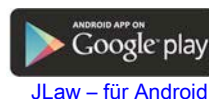
II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

1. Die Beschwerde hat zwar Urteile des Bundesarbeitsgerichts zitiert, nach denen die Wirksamkeit einer Kündigung nach den Umständen zu beurteilen ist, die im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung vorgelegen haben. Entgegen der Ansicht der Beschwerde enthält das anzufechtende Urteil aber keinen entgegenstehenden Rechtssatz. Im anzufechtenden Urteil ist ausdrücklich die soziale Rechtfertigung der betriebsbedingten Kündigung vom Zeitpunkt der Kündigung aus beurteilt worden (S. 2 unten des anzufechtenden Urteils), und

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lediglich von diesem Zeitpunkt aus ist u. a. eine Prognose gestellt worden, ob auf unbestimmte Dauer für den gekündigten Arbeitnehmer das Bedürfnis der Weiterbeschäftigung entfallen sei. Nur in diesem Zusammenhang ist auch die Prognose der künftigen Umsatzentwicklung der Beklagten und die tatsächliche Entwicklung des Umsatzes erörtert worden.

2. Das anzufechtende Urteil enthält auch keinen Rechtssatz, der mit den von der Beschwerde zitierten Rechtssätzen aus der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 17. Oktober 1980 - 7 AZR 675/78 - divergiert. Das Bundesarbeitsgericht hat in jener Entscheidung u. a. ausgeführt, entscheidend sei, ob nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer für den gekündigten Arbeitnehmer ein Bedürfnis der Weiterbeschäftigung entfallen sei. Einen entgegenstehenden Rechtssatz hat die Beschwerde nicht zitiert, sondern lediglich ausgeführt, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht angenommen, aus dem Verhalten oder den Erklärungen der Beklagten könne nicht geschlossen werden, daß eine auf Dauer angelegte unternehmerische Entscheidung vorliege. Gerügt wird in diesem Zusammenhang daher lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung, die aber erst im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision überprüft werden könnte.

3. Wenn die Beschwerde ausführt, das Landesarbeitsgericht habe die "Vortragslast" der Beklagten überspannt, so wird ebenfalls lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt. Rechtssätze aus dem anzufechtenden Urteil, die mit Rechtssätzen aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts divergieren, hat die Beschwerde auch in diesem Zusammenhang nicht angeführt.

III. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)